

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/159-Pr.2/90

Wien, 8. Juni 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5311 IAB

1990 -06- 11

Parlament

zu 53971J

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 11. April 1990, Nr. 5397/J, betreffend die Schädigung von Kapitalanlegern im Rahmen der IMMAG-Pleite, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Bezüglich der ehemals an der Hotel Norica GesmbH & Co KG Maria Alm beteiligten atypischen Gesellschafter war die Sachlage dergestalt, daß Ende 1986 die Kommanditgesellschaft ihren Gewerbebetrieb aufgegeben und den Hotelbetrieb verpachtet hat. Diese Änderung erfolgte aufgrund von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, d.h. mit Zustimmung der Anleger, die bei der Gesellschafterversammlung großteils treuhänderisch vertreten waren. Es wurden auch die Gesellschaftsverhältnisse aufgelöst und die Gesellschafter abgeschichtet. Die Auszahlung der sich aus der Abschichtung ergebenden Ansprüche wurde den Gesellschaftern bis spätestens 1992 vertraglich zugesichert. Bei einigen Gesellschaftern erfolgte bereits eine Abschichtung durch Barzahlung. Die meisten Gesellschafter erklärten sich jedoch bereit, den ihnen zustehenden Auszahlungsbetrag weiterhin im IMMAG-Konzern und zwar in Aktien, in Verlustzuweisungsprojekten oder in anderen Vermögenswerten zu veranlagen. Nur den Gesellschaftern, die sich zu einer solchen Veranlagung nicht bereit erklärten, sondern auf Barauszahlung ihrer Abschichtungsansprüche bestanden, ist bis jetzt wegen des Konkursverfahrens über das Vermögen der genannten Hotel-KG noch nichts rückbezahlt worden.

Infolge der Betriebsaufgabe war in der genannten Hotel-KG der steuerliche Aufgabegewinn zu errechnen und auf die Gesellschafter aufzuteilen. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, daß die Gesellschafter nicht mehr als Aufgabegewinn zu versteuern haben, als sie aufgrund der Auszahlungsgarantien erhalten sollten. Soweit Gesellschafter das bei der Ermittlung des Aufgabegewinns erfaßte Abschichtungsguthaben endgültig nicht mehr zurückerhalten, sind diese Forderungsausfälle als nachträgliche Verluste im Sinne des § 32 Ziffer 2 Einkommensteuergesetz 1988 steuerlich zu berücksichtigen. Dagegen liegen keine steuerlich anzuerkennenden Verluste vor, wenn Gesellschafter in Form von Aktien oder anderen Beteiligungen abgeschichtet worden sind und sich der Wert dieser Aktien oder Beteiligungen in der Folge vermindert hat.

Zu 2.:

Für die Veranlagung von Risikokapital ist es typisch, daß der Anleger allfällig daraus anfallende Verluste in Kauf zu nehmen hat. Bei Verlustbeteiligungsmodellen trifft den Anleger auch das Risiko, ob und in welchem Ausmaß die ihm von der Verlustzuweisungsgesellschaft zugesagten Verluste von der Finanzverwaltung anerkannt werden. Die steuerliche Beurteilung eines Verlustzuweisungsmodelles ist keinesfalls davon abhängig, ob dem Anleger von der Verlustzuweisungsgesellschaft steuerliche Zusicherungen gemacht worden sind. In Fällen, in denen sich steuerliche Zusicherungen der Verlustzuweisungsgesellschaft als unrichtig erweisen, kann der davon betroffene Anleger Ansprüche nur gegenüber dieser Gesellschaft geltend machen. Die steuerlichen Auswirkungen einer gesetzmäßigen Vorgangsweise der Finanzverwaltung können nicht beseitigt werden.

Zu 3.:

Zur Frage, ob es für Inhaber von Wohnbausparbriefen infolge des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bautreuhand-Wohnungseigentumsbau zu Nachversteuerungen von geltend gemachten Sonderausgaben kommt, ist bereits eine Erlaßregelung ergangen. Nach diesem Erlaß ist in Fällen, in denen Wohnsparbriefinhaber ihre Forderungen in einem Konkursverfahren anmelden, eine Nachversteuerung nur hinsichtlich der Beträge vorzunehmen, die innerhalb der Frist von acht Jahren rückbezahlt werden. Die bloße Anmeldung der Forderungen in einem Konkursverfahren hat keine Auswirkung auf den in der Vergangenheit vorgenommenen Sonderausgabenabzug, sofern

- 3 -

nicht Wohnsparverträge über Liegenschaften abgeschlossen wurden, die entweder nie bebaut werden dürfen oder nicht der Wohnbaugesellschaft gehört haben.

Zu 4.:

Die Einbringung eines eigenen Immobilienfondsgesetzes durch die Bundesregierung ist nicht vorgesehen. Es wird jedoch den Besonderheiten der bisher nicht gesetzlich geregelten kollektiven Veranlagungen in Immobilien dadurch Rechnung getragen werden, daß für diese im Rahmen eines neuen Kapitalmarkt-Emissionsgesetzes Anlegerschutzvorschriften geschaffen werden. Der Schwerpunkt soll dabei auf der Verpflichtung zur ausreichenden Information der Anleger liegen, wobei insbesondere Prospektpflicht und regelmäßige Rechenschaftsberichte die erforderliche Transparenz bewirken. Die Einhaltung soll nicht nur durch zivilrechtliche Haftung, sondern auch durch entsprechende Strafsanktionen sichergestellt werden.

Die entsprechenden Expertengespräche über einen Gesetzesentwurf werden in der nächsten Zeit aufgenommen. Der Zeitpunkt der Einleitung des Begutachtungsverfahrens und der Einbringung einer Regierungsvorlage kann noch nicht abgesehen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Baurim', is centered on the page.